

Satzung
der Abteilung Schach der SG NARVA Berlin e.V.

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vertretungsmacht**
- (1) Die Abt. Schach ist eine selbständige Sportgruppe in der „Sportgemeinschaft NARVA Berlin e.V.“ mit Sitz in Berlin-Friedrichshain, Modersohnstr. 55, 10245 Berlin.
 - (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (3) Gerichtlich wird die Abt. Schach durch den Vorstand der SG NARVA Berlin e.V. vertreten.
- § 2 - Zweck und Grundsätze der Tätigkeit**
- (1) Die Abt. Schach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abgabenordnung, durch Ausübung des Sports.
 - (2) Mittel, die der Abt. Schach zufließen, dürfen nur für sportliche Zwecke verwendet werden.
 - (3) Die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen gilt als wichtige Aufgabe.
- § 3 - Haushaltführung**
- (1) Die Abt. Schach regelt, in Übereinstimmung mit dem Vorstand der SG NARVA, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst; dies darf nicht gegen das Gesamtinteresse der SG NARVA gerichtet sein.
 - (2) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich mindestens einmal durch die gewählten Kassenprüfer der Abt. Schach und ist unterschriftlich zu dokumentieren.
 - (3) Auf der Grundlage der Kassenprüfung erhält der Vorstand der SG NARVA eine Abrechnung je Geschäftsjahr.
- § 4 - Mitgliedschaft; Erwerb bzw. Erlöschen**
- (1) Als Mitglied gilt wessen Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand der Abt. Schach bestätigt wurde und wer eine Aufnahmegebühr sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
 - (2) Bei Minderjährigen ist der Antrag vom Erziehungsberechtigten zu stellen.
 - (3) Im Falle der Nichtbestätigung durch den Vorstand ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
 - (4) Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand nur schriftlich gekündigt werden. Als Kündigungsfrist gilt drei Monate zum 30. November des lfd. Jahres (Stichtag 01.09.d.J.). Diese Frist resultiert / ist angepasst der Satzung des Berliner Schachverbandes e.V. - § 11 (3) – Änd.-Dienst-Termin 15. Dezember d.J. (Gebühren-Stichtag).
 - (5) Der Vorstand der Abt. Schach kann die Mitgliedschaft durch Ausschluß beenden, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - Beitragsrückstand mehr als 6 Monate
 - grobes unsportliches Verhalten
 - unehrenhafte HandlungenIm Falle des Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres stehen. Der Spielerpaß wird erst ausgehändigt / dem Spielerbeauftragten zugesandt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber der SG NARVA erfüllt sind.
 - (7) Ausgeschiedene Mitglieder bzw. Mitglieder die ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf Sachen und / oder Anteile des Vermögens der Abt. Schach.

- § 5 - Rechte und Pflichten**
- (1) Stimmrecht haben aktive Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - (2) Alle Mitglieder sind berechtigt an sportlichen und geselligen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - (3) Die Mitglieder verpflichten sich zu Fairness und Kameradschaft.
 - (4) Entsprechend der aktuellen Beitragsordnung ist jedes Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.
Die Zahlungen sind zu folgenden Terminen fällig:
 - 31.03.d.J. für die Monate Januar – Juni
 - 30.09.d.J. für die Monate Juli – Dezember d.lfd.Jahres.
- § 6 - Der Vorstand,**
besteht aus mindestens drei Mitgliedern und nimmt folgende Funktionen wahr:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Spielleiter
 - Kassenwart
 - Jugendwart
- Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- § 7 - Die Mitgliederversammlung**
- (1) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - (2) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann kann der Vorstand umgehend eine außerordentliche Nachfolgeversammlung einberufen. Für diese gilt, dass sie in jedem Fall beschlussfähig ist.
 - (3) Wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
Sie ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte - des Vorstandes
 - der Kassenprüfer
 - Wahl bzw. Entlastung des Vorstandes / der Kassenprüfer
 - Festlegung von Beiträgen, Umlagen, Fälligkeitsterminen
 - Beschlussfassungen
 - Satzungsänderungen
 - (3) Weitere Mitgliederversammlungen, mit Einladungsfrist von 14 Tagen, schriftlicher Tagesordnung, sind einzuberufen, wenn dazu
 - der Vorstand beschlossen hat oder
 - 1/5 (ein Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag gestellt haben.Eine solche Mitgliederversammlung gilt als außerordentliche.
 - (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
 - (5) Anträge die nicht Teil der Tagesordnung sind, werden durch die Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn bei Abstimmung dazu Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht wurde. Derartige Dringlichkeitsanträge betr. Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren (Ergebnisse) und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

- § 8 - Wählbarkeit, Wahl – handlung**
- (1) Wählbar ist, wer Mitglied der Abt. Schach ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - (2) Nicht anwesende Kandidaten haben ihre Zustimmung zur Ausübung einer Wahlfunktion möglichst schriftlich, rechtzeitig dem Vorstand zu geben.
 - (3) Gewählt wird geheim.
 - (4) Als gewählt gilt, wer als Kandidat die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat.
Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- § 9 - Beschlussfassung**
- (1) Abstimmungen zu Beschlüssen erfolgen nicht geheim.
 - (2) Beschlüsse sind zu protokollieren; auch das Ergebnis der Abstimmung.
- § 10 - Kassenprüfer, Kassenprüfung**
- (1) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - (2) Mindestens einmal im Jahr ist sachlich und rechnerisch eine Prüfung des Hauptbuches, der Belege und des Kassenbestandes durchzuführen.
 - (3) Das Ergebnis einer Prüfung ist dem 1. Vorsitzenden (Vorstand) schriftlich mitzuteilen.
 - (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht; sie beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.
- § 11 - Inkrafttreten**
- Diese Satzung wurde am 28.10.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.11.2021 in Kraft.